

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenten
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

300.003

20.05.2020

Rundschreiben Nr. 21/2020

Änderung der Genehmigungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Inkrafttreten der Neufassung der Genehmigungsverordnung zum 01.01.2020 ist aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten die Bitte geäußert worden, nicht nur auf der landeskirchlichen Ebene, sondern auch auf der kreiskirchlichen Ebene eine Möglichkeit zur Vereinfachung und zum Abbau des Verwaltungsaufwands zu schaffen. Insbesondere bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen ist es durch die Neufassung der Genehmigungsverordnung zu einer Verlagerung der Genehmigungserfordernisse vom Landeskirchenamt hin zu den Superintendentinnen und Superintendenten als Genehmigungsbehörde gekommen.

Die Kirchenleitung ist dieser Anregung nachgekommen, indem sie auf ihrer letzten Sitzung eine Änderung in § 5 Abs. 3 der Genehmigungsverordnung beschlossen hat. § 5 Abs. 3 der Genehmigungsverordnung lautet nunmehr:

- (3) „Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten bedürfen arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 bis 4, soweit nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt gemäß Abs. 2 erforderlich ist. Ist die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Leitungsorgans, das die Maßnahme beschlossen hat, **oder hat der Kreissynodalvorstand über eine Ausnahme von dem Genehmigungserfordernis in bestimmten Fällen beschlossen**, bedarf die Maßnahme keiner Genehmigung.“

- 2 -

Mit dieser Änderung wird dem Kreissynodalvorstand die Möglichkeit eingeräumt, durch Beschluss festzulegen, welche arbeitsrechtliche Maßnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, die nicht der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, zukünftig weiterhin der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten bedürfen und bei welchen Maßnahmen zukünftig eine Genehmigung verzichtbar ist. So kann der KSV z. B. festlegen, dass Änderungen von Arbeitsverträgen, die lediglich eine geringfügige Veränderung der Arbeitszeit enthalten, nicht mehr der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten bedürfen.

Arbeitsrechtliche Maßnahmen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, bleiben unberührt.

Die Änderung ist zum 01.05.2020 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Juhl